

# Statuten

## Motoclub Merenschwand (gegründet am 31. Mai 1952)



Die Ausführungen gelten jeweils fürs männliche und weibliche Geschlecht.

1. **Bezeichnung:**

Der Motoclub Merenschwand ist eine Vereinigung von Auto- und/oder Töfffahrern der Umgebung. Er bezweckt die gute Kameradschaft, organisiert Ausfahrten und Events, fördert vorbildliche Verkehrsteilnehmer und unterstützt den Motorsport. Wir legen Wert auf minimalste Administration. Er ist keiner überstehenden Organisation verpflichtet.

2. **Mitgliedschaft:**

Mitglieder verfügen über einen Führerausweis der Kategorien B (Auto) und/oder A (Motorrad). Ausnahmen machen Motorsportler (z.B. Motocross) und Passivmitglieder.

3. **Kategorien:**

Der Motoclub besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Zum Passivmitglied wird per GV automatisch, wer pro Jahr nicht 2 Club-Events besucht hat. Neue Ehrenmitglieder werden nach besonderen Verdiensten vom Vorstand der Generalversammlung (*fortan GV genannt*) vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

4a. **Beitritt - Austritt:**

Neue Mitglieder können an Events bis zur GV als Gäste ohne Ansprüche teilnehmen. Sie werden an der GV definitiv aufgenommen.

4b. Mit dem mündlichen oder schriftlichen Austritt per GV verzichtet das Mitglied auf jegliche Ansprüche. Ebenfalls bei Nichtbegleichen des Beitrages. Die GV kann einen Ausschluss beschliessen.

5 a. **Clubleitung:**

Leitendes Organ des Clubs ist der Vorstand und bildet ein Team. Dieser besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Stichentscheid hat der Präsident. Das Kassabuch kann extern geführt werden. Kassenverantwortlich ist eines der Vorstandsmitglieder. Der Revisor ist nicht Vorstandsmitglied.

5 b. Der Präsident und der Kassenverantwortliche müssen für ihre Funktionen an der GV einzeln gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden gewählt und die Funktionen vorstandsintern vergeben.

5 c. Es dürfen pro Clubjahr höchstens zwei Vorstandsmitglieder demissionieren. Ausnahme: Ein Ersatz ist gewährleistet.

6 a. **Generalversammlung:**

Jährlich findet eine GV statt. An dieser wird unter anderem abgestimmt über Wahlen, Finanzen und Events.

6 b. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen. Ebenso auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder.



7. **Beschlüsse:**

Die Beschlüsse und Wahlen der GV sind rechtskräftig, wenn jeweils das absolute Stimmenmehr (Mehrheit der Anwesenden) erreicht ist. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Wer an der GV nicht anwesend ist und seine Stimme nicht schriftlich delegiert, verzichtet auf sein Stimm- und Wahlrecht.

8 a. **Clubbeitrag:**

Die GV legt den Mitgliederbeitrag fest. Er ist im Voraus bis 28. Februar zu begleichen. Versäumnisse werden gemahnt und anfallende Kosten können verrechnet werden.

8 b. Vom Jahresbeitrag wird befreit, wer ein neues Mitglied werben kann (max. ein Betrag pro Mitglied). Auf Antrag kann diese Klausel rückgängig gemacht werden.

8 c. Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Clubbeitrag entbunden.

9. **Haftung:**

Für die vom Club eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. **Kollegiale Mithilfe:**

Wir sind keine Konsumgesellschaft. Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand an den Events bei deren Durchführung mitzuhelfen. Helfer melden sich nach Bedarf bereits an der GV. Bei Verhinderung ist Ersatz zu stellen. Lässt sich die nötige Mithilfe nicht finden, kann der Event abgesagt werden.

11. **Inkrafttreten:**

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Januar 2011.

Beschlossen und in Kraft gesetzt  
am 11. Januar 2014

Der Präsident:

**Hubi Andermatt** .....

Die Vizepräsidenten:

**Oli Brügger** .....

**Erich Lüscher** .....

**Werni Studer** .....